



Beschluss des Stadtrats

vom 9. September 2026

GR Nr. 2026/288

Nr. 3176/2026

Schriftliche Anfrage von Martina Zürcher, Dr. Emanuel Tschannen und Simon Hatt betreffend Kommunalen Mindestlohn, Beurteilung zusätzlicher Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Vorlage des Stadtrats im Licht der Armutsbekämpfung, Haltung des Stadtrats zur Anwendung auf Verwandtschaftsverhältnisse, Nebenerwerbe, Tagesmüttervereine, Beeinträchtigte, gemeinnützige Tätigkeiten, Betroffenheit des Stadtrats selbst, Ausgestaltung der Kontrolle bei Praktika zur Verhinderung von Missbrauch, Abgrenzung von Studierenden unter 25 Jahren mit Matura, Auswirkungen auf Leistungslohn-Modelle wie Uber und weitere betroffene Branchen

Am 10. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martina Zürcher, Dr. Emanuel Tschannen und Simon Hatt (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/288, ein:

Am 13. September 2023 beantwortete der Stadtrat die Interpellation 2023/330 mit Verweis auf das laufende Rekursverfahren zum kommunalen Mindestlohn nicht. Da nun heute der Entscheid des Bundesgerichts öffentlich wurde, werden die Fragen erneut eingereicht:

Die Stadtzürcher Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 dem Gegenvorschlag zur Initiative «Ein Lohn zum Leben» zu. Obwohl die Vorlage des Stadtrats in Art. 2 Abs. 2 lit. a bis f bereits sechs Ausnahmen enthält, gibt Artikel Art. 2 Abs. 3 der Vorlage dem Stadtrat die Möglichkeit, weitere Ausnahmen vorzusehen. Da nun die Rechtmässigkeit dieses kommunalen Mindestlohns heute bestätigt worden ist, bräuchte die pauschalisierte Mindestlohnvorlage des Stadtrats wohl auch weitere Ausnahmen, damit nicht gut-funktionierende Konstrukte verhindert werden. Weiter braucht der Stadtrat auch eine Strategie bezüglich der Kontrollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Stadtrat begründete die kommunale Zuständigkeit des Mindestlohns mit Armutsbekämpfung. Wie würde der Stadtrat unter diesem Gesichtspunkt folgende weiteren Ausnahmen sehen? Wenn nein, warum nicht?
 - a. Arbeitnehmende und Arbeitgebende innerhalb der Verwandtschaft, beispielsweise in der Kinderbetreuung
 - b. Nebenerwerbe von Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder das ordentliche AHV-Alter erreicht haben
 - c. Tagesmüttervereine und ähnliche Konstrukte
 - d. Niederschwellige Nebenerwerbe für Personen mit einer Beeinträchtigung (ausserhalb von Integrationsprogrammen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d)
 - e. Wenn niedrige Löhne mit Semi-Freiwilligenarbeit zu begründen sind, beispielsweise für gemeinnützige Institutionen wie Kirchgemeinden
 - f. Weitere?
2. Wie ist der Stadtrat direkt oder indirekt selbst von der Mindestlohnvorlage betroffen? (z.B. Zeitungsverträge/innen des Tagblatts, die dem Vernehmen unter dem beschlossenen Mindestlohn seien)



2/4

3. Wie sieht der Stadtrat die Kontrollen vor, damit es keinen Missbrauch bei Praktika gibt (Art. 2 Abs. 2 lit. a)? Denn schon heute nutzen juristische Personen teils Praktikanten als günstige, temporäre Arbeitskräfte ohne dabei mehr «Ausbildungscharakter» als ein normaler Junior-Job zu bieten.
4. Arbeitnehmende, die unter 25-jährig sind und über kein eidgenössisches Berufsattest verfügen, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Unterstehen Studierende, die unter 25-jährig sind, mit einer gymnasialen Matura im tertiären Bildungsbereich dem Mindestlohn?
5. Was hat die Mindestlohnvorlage für Auswirkungen auf Unternehmen mit einem Leistungslohn-Konzept, wie z.B. Uber (gemäss BGE 9C_70-2022 sind Uber-Fahrerinnen und -fahrer unselbstständig erwerbstätig)? Welche weiteren Branchen wären betroffen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Mindestlohn soll massgeblich zur Verbesserung der Lebensbedingungen von erwerbstätigen Personen beitragen und Armut trotz Erwerbsarbeit bekämpfen. Seine Wirksamkeit hängt von der Einheitlichkeit der Anwendung ab. Eine zu breite Ausnahmeregelung würde den Zweck der Verordnung untergraben. Auf Stufe Verordnung sind in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über den Mindestlohn (VO Mindestlohn) sechs Ausnahmen definiert worden. Gemäss Art. 2 Abs. 3 VO Mindestlohn kann der Stadtrat weitere Ausnahmen bestimmen. Dabei muss dem Zweck des Mindestlohns zwingend Rechnung getragen werden. Das Sozialdepartement ist aktuell daran, die Ausnahmen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu präzisieren und weitere Ausnahmen zu prüfen. Auf die einzelnen Ausnahmen wird unten im Detail eingegangen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Der Stadtrat begründete die kommunale Zuständigkeit des Mindestlohns mit Armutsbekämpfung. Wie würde der Stadtrat unter diesem Gesichtspunkt folgende weiteren Ausnahmen sehen? Wenn nein, warum nicht?

a. Arbeitnehmende und Arbeitgebende innerhalb der Verwandtschaft, beispielsweise in der Kinderbetreuung

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c VO Mindestlohn sind Familienmitglieder in Familienbetrieben analog dem Arbeitsgesetz vom Mindestlohn ausgenommen. Eine Kinderbetreuung durch Verwandte, die nicht als wirtschaftliche Tätigkeit organisiert ist, fällt nicht unter die Verordnung. Falls jedoch eine systematische, bezahlte Kinderbetreuung über einen längeren Zeitraum stattfindet, unterliegt sie grundsätzlich dem Mindestlohn. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen wird geprüft, ob es einer zusätzlichen Ausnahme für Tagesfamilien bedarf (siehe Frage 1. e. unten).

b. Nebenerwerbe von Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder das ordentliche AHV-Alter erreicht haben

Die Verordnung kennt keine Altersgrenze als alleiniges Kriterium für die Anwendung des Mindestlohns. Personen, die eine AHV-Rente beziehen, können dennoch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Der Mindestlohn ist auch dieser Personengruppe grundsätzlich geschuldet. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen wird geprüft, wie die Nebenerwerbstätigkeit grundsätzlich und unabhängig vom Alter zweckmässig in den



3/4

Bestimmungen adressiert werden kann. Beispielsweise hat der Kanton Basel-Stadt eine solche Bestimmung definiert. Arbeitnehmende fallen dort unter die Mindestlohnbestimmungen, wenn ihre Erwerbstätigkeit der AHV-Beitragspflicht unterliegt.

c. Tagesmüttervereine und ähnliche Konstrukte

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen wird geprüft, ob und in welcher Form eine weitere Ausnahme für Tagesfamilien definiert werden soll.

d. Niederschwellige Nebenerwerbe für Personen mit einer Beeinträchtigung (ausserhalb von Integrationsprogrammen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d)

Die Auswirkungen des Mindestlohns auf Personen mit Beeinträchtigungen in niederschwelligen Nebenerwerben sind komplex und können insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die IV-Leistungen unterschiedliche Folgen haben. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird geprüft, ob eine weitere Ausnahme für diese Personengruppe zweckmässig ist.

e. Wenn niedrige Löhne mit Semi-Freiwilligenarbeit zu begründen sind, beispielsweise für gemeinnützige Institutionen wie Kirchgemeinden

Eine Ausnahme für Semi-Freiwilligenarbeit wird im Rahmen der laufenden Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen geprüft.

f. Weitere?

Ob weitere Ausnahmen definiert werden sollen, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen.

Frage 2

Wie ist der Stadtrat direkt oder indirekt selbst von der Mindestlohnvorlage betroffen? (z.B. Zeitungsverträge/innen des Tagblatts, die dem Vernehmen unter dem beschlossenen Mindestlohn seien)

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden, die mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Zürich arbeiten, sofern keine der Ausnahmebestimmungen greift. Damit fallen auch von der Stadt Zürich eingekaufte Leistungen unter diese Bestimmungen, wenn sie innerhalb der Gemeindegrenze erbracht werden.

Frage 3

Wie sieht der Stadtrat die Kontrollen vor, damit es keinen Missbrauch bei Praktika gibt (Art. 2 Abs. 2 lit. a)? Denn schon heute nutzen juristische Personen teils Praktikanten als günstige, temporäre Arbeitskräfte ohne dabei mehr «Ausbildungscharakter» als ein normaler Junior-Job zu bieten.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a VO Mindestlohn sind Praktika vom Mindestlohn ausgenommen, wenn sie maximal 12 Monate dauern und einen klaren Ausbildungscharakter haben. Darunter sind beispielsweise die Praktika vor oder während einer Ausbildung gemeint. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen werden diese genauer spezifiziert. Für die Kontrolle ist relevant, dass insbesondere der Ausbildungscharakter belegt werden kann.



4/4

Frage 4

Arbeitnehmende, die unter 25-jährig sind und über kein eidgenössisches Berufsattest verfügen, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Unterstehen Studierende, die unter 25-jährig sind, mit einer gymnasialen Matura im tertiären Bildungsbereich dem Mindestlohn?

Das Eidgenössische Berufsattest (EBA) gilt als Abschluss der Sekundarstufe II. Wenn eine Person über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt, fällt sie unabhängig ihres Alters in den Geltungsbereich des Mindestlohns. Die gymnasiale Matura zählt als Abschluss der Sekundarstufe II. Entsprechend fallen daher Studierende mit einer gymnasialen Matura unabhängig des Alters in den Geltungsbereich. Mit dieser Ausnahme soll verhindert werden, dass Aushilfejobs durch einen Mindestlohn für junge Erwachsene attraktiver werden könnten als eine Berufsausbildung.

Frage 5

Was hat die Mindestlohnvorlage für Auswirkungen auf Unternehmen mit einem Leistungslohn-Konzept, wie z.B. Uber (gemäss BGE 9C_70-2022 sind Uber-Fahrerinnen und -fahrer unselbstständig erwerbstätig)? Welche weiteren Branchen wären betroffen?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 9C_70-2022) gelten Uber-Fahrerinnen und -fahrer als unselbstständig erwerbstätig. Vom Bundesgericht wurden jedoch nur die vertraglichen und tatsächlichen Verhältnisse im Jahr 2014 beurteilt. Mittlerweile haben die Plattformfirmen die Geschäftsmodelle angepasst und vertreten die Ansicht, den Fahrerinnen und Fahrern damit zusätzliche unternehmerische Freiheiten einzuräumen und diese daher selbstständig erwerbstätig sind.

Die SVA des Kantons Zürich ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten von Plattformunternehmen. Sofern Plattformbetreibende (unabhängig von der Branche) als Arbeitgebende qualifiziert werden, haben sie dieselben Arbeitgeberpflichten wie alle anderen Arbeitgebenden auch und müssen daher die Vorgaben zum Mindestlohn einhalten.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter